

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Stadtteilentwicklung Wilhelmsburg

Der § 2 der Geschäftsordnung sagt aus, dass Mitglieder des Vorstandes des Beirates nicht Mitglieder eines Ausschusses der Bezirksversammlung sein dürfen. Wie sich die Delegierten der Parteien im Beirat verhalten sollen oder dürfen ist ungenau definiert, denn die Delegierten sind nicht zwingend Mitglieder eines Ausschusses der Bezirksversammlung. Daraus folgt: Einige offizielle Vertreter der politischen Parteien hätten das passive Wahlrecht und könnte zur Wahl des Vorstandes als Kandidat benannt und gewählt werden.

In der Vergangenheit hatten die Parteienvertreter „vornehm“ auf das passive Wahlrecht verzichtet. Diese formale Ungenauigkeit sollte aber in der GO korrigiert werden.

Der Beirat möge beschließen:

§ 2 Die Geschäftsordnung des Beirates für Stadtteilentwicklung wird dahingehend geändert, dass den Delegierten der politischen Parteien bei Vorstandswahlen das passive Wahlrecht verwehrt wird.

Wortlaut des z.Zt gültigen Paragraphen der GO:

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/ Die Vorsitzende und die beiden Vertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung sein.

Der/ Die Vorsitzende oder seine Vertreter/innen leiten die Sitzung.

Der § 2 müsste dann lauten:

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/ Die Vorsitzende und die beiden Vertreter/innen dürfen nicht Delegierte einer Partei der Bezirksversammlung sein.

Der/ Die Vorsitzende oder seine Vertreter/innen leiten die Sitzung.